

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 17 (1955)
Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinzu, vom Wein und Tanz erhitzt, und mischte sich auch in das Gespräch. Was er wolle, der Schnurpfe da, der nicht einmal die Beine recht lupfen könne, geschweige denn tanzen, er habe da nichts zu tun, das Maidli sei sein, er solle tanzen mit seinem Zingel im Stall und dergleichen mehr, daß die Umstehenden laut auflachten und der Hansjakob dastand wie ein geschorener Pudel. Zwar stieg ihm auch das Blut ins Gesicht und seine Faust ballte sich, aber reden konnte er nicht, wenn er zornig war, und hantieren auch nicht viel, er war wie gelähmt. Es war auch am besten, nicht viel zu sagen, denn der Fried hatte seine Kameraden bei sich und er war allein, und mit Händeln hatte er sich nie gerne befaßt, am allerwenigsten auf einem Tanzboden. — Doch sah er zu seinem Trost, wie es dem Mareili doch nicht ganz recht sei und wie es nicht lachte mit den anderen. Als er aber nochmals fragte, da der Fried sich abgewendet hatte, ob es denn nicht mit ihm wolle und er meine es ja gut mit ihm, da leuchteten Mareilis Augen so sonderbar und sprühte ein so unheimlich Feuer aus ihnen, wie er es noch nie gesehen, und «nein» war die Antwort, «daran denke ich noch nicht, es ist nur einmal Herbstmäret im Jahre und nur einmal ist man jung, und geh, sag dem Kuttelfried, morgen früh sehen sie mich wieder!» Unterdessen fing die Geige wieder an zu tönen und die Hörner schallten drein und die Paare traten zusammen und der Fried ergriff das Mareili am Arm, mit höhnischer Gebärde rufend: «Komm und laß den Glünggi laufen!» Und das Mareili ergriff seinen Arm und ließ den armen «Glünggi» stehen und laufen. (Der Herbstmäret.)

Buchbesprechung

Solothurner Urkundenbuch, herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Erster Band, 762—1245. Bearbeitet von Ambros Kocher. Solothurn, Staatskanzlei des Kantons Solothurn. 1952. XVII und 350 Seiten.

Das Jahr 1952 war für die solothurnische Geschichtsforschung ein besonders erfreuliches. Es brachte nicht nur den ersten Band der «Solothurnischen Geschichte» von Bruno Amiet, auf die hier schon lobend hingewiesen wurde, sondern, was nicht minder erfreulich ist, den ersten Band des «Solothurner Urkundenbuches» von Ambros Kocher. Bisher war der solothurnische Historiker, wenn er nicht die Originale selber einsehen konnte, auf die Urkundenwerke der umliegenden Gebiete angewiesen, besonders die nicht immer zuverlässige Sammlung von Trouillat für das ehemalige Fürstbistum Basel, die Urkundenbücher von Basel, Baselland, Bern und Aargau. Zahlreiche Urkunden waren nur in den unübersichtlichen Bänden des «Solothurner Wochenblattes» (1811—1834) oder gar nicht gedruckt. Diesem Uebelstand hat nun Staatsarchivar Dr. Ambros Kocher gesteuert, indem er nach langen und entsagungsvollen Vorarbeiten, die eine solche Quellenedition in

einem für den Laien unvorstellbaren Maße erfordert, den ersten Band seines Urkundenbuches vorlegen kann. Dieser umfaßt die Zeit von 762 bis 1245. Auf die Zeit vor dem Jahre 1000 entfallen bloß fünf und auf das ganze 11. Jahrhundert auch nur 18 Urkunden, was deutlich zeigt, wie prekär es um das ältere solothurnische Urkundenwesen bestellt ist; schuld daran sind verschiedene Brände, welchen die Archivalien zum Opfer gefallen sind. Dies ist umso bedauerlicher, als Solothurn gerade in dieser überlieferungsarmen Zeit eine ganz hervorragende Rolle spielte.

Der vorliegende Band darf in jeder Hinsicht als eine ganz mustergültige Quellenedition bezeichnet werden, die sich würdig an die großen Urkundenwerke anreihet. Wer sich die Mühe nimmt, das Werk zu durchgehen und einzelne Stücke samt dem beigegebenen erschöpfenden kritischen Apparat zu studieren, wird ihm dieses Lob nicht versagen können. Allen Urkunden wurden wenn immer möglich die Originale zugrunde gelegt, dazu die Abschriften verglichen, da sie oft wertvolle Aufschlüsse bringen. Alle Urkunden, in denen solothurnische Oertlichkeiten vorkommen, wurden vollständig abgedruckt; dies erspart dem Benützer das Zurückgreifen auf die Originale oder das Nachschlagen in den oft nicht leicht erreichbaren Urkundenbüchern. Alle Urkunden werden beschrieben und einer umsichtigen und sachkundigen Kritik unterzogen. Sehr dankbar ist man dem Bearbeiter für die wertvollen Beigaben: ein 64 (!) Seiten umfassendes Namenregister erleichtert die Benützung; das ausführliche Wort- und Sachregister leistet dem Historiker über das Urkundenbuch hinaus treffliche Dienste, ebenso das reichhaltige Literatur- und Quellenverzeichnis. Gleichmaßen willkommen sind die vielen Abbildungen von Urkunden, die drei Karten und die zehn (von Dr. H. Sigrist bearbeiteten) Stammtafeln der wichtigsten aus dem heutigen Kantonsgebiet stammenden Adelsgeschlechter.

Aus der gehaltvollen Einleitung erfährt man, daß beabsichtigt ist, die Urkundenpublikation bis zur Reformation auszudehnen und daß bis zum Jahre 1450 bereits über 15 000 Urkunden verzeichnet sind. Mit großer Genugtuung vernimmt der kulturhistorisch eingestellte Leser, der sich schon oft über die geringe Ergiebigkeit und Trockenheit mancher anderer Urkundensammlungen geärgert hat, daß in den folgenden Bänden des solothurnischen Urkundenbuches «auch jene Urkunden mitgeteilt werden sollen, die, ohne große politische Bedeutung, doch das Leben des Alltages und die wirtschaftlichen Belange aufhellen». Der Band erscheint überdies als erster in der Reihe «Quellen zur Solothurnischen Geschichte», wodurch schon angedeutet wird, daß neben dem Urkundenbuch auch andere Quellen mehr kulturgeschichtlicher Natur erscheinen werden.

Dem Regierungsrat des Kantons Solothurn gebührt hohe Anerkennung, daß er die großen Mittel für die Drucklegung zur Verfügung gestellt hat; Anerkennung auch der Offizin Otto Walter in Olten für die drucktechnisch vortreffliche Leistung. Dank und hohe Anerkennung schulden wir vor allem dem Bearbeiter, Dr. Ambros Kocher, der uns durch seine große Sachkenntnis und seinen unverdrossenen Fleiß dieses grundlegende Werk zur solothurnischen Geschichte geschenkt hat. Es bleibt nur zu hoffen, daß die folgenden Bände nicht zu lange auf sich warten lassen.

E. B.